

Mögliche Varianten ab Alter 58 im Rahmen des Vorsorgereglements der Pensionskasse Spital Netz Bern

Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die erwähnten Artikel stets auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse Spital Netz Bern

PENSIONIERUNG – ART. 11

Die Pensionierung erfolgt im reglementarischen Rücktrittsalter von 65 Jahren (Frauen und Männer). Die Altersleistungen können in Form einer lebenslänglichen Rente (Art. 11.1) oder einer einmaligen Kapitalzahlung (Art. 11.3) erfolgen. Dabei kann die Auszahlung flexibel gestaltet werden: beispielsweise eine fixe Summe als Kapital, den Rest als Rente oder $\frac{1}{3}$ als Kapital, $\frac{2}{3}$ als Rente usw. (Art. 11.4).

Der Arbeitsvertrag endet übrigens grundsätzlich automatisch und ohne Kündigung am Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Altersrente:

Die versicherte Person meldet der Geschäftsstelle bis ca. 6 Wochen vor dem Pensionierungsdatum, wohin die monatliche Rente zu überweisen ist. Dazu ist das Formular „Meldung (Teil-)Pensionierung“ auszufüllen, welches den Versicherten ca. 6 Monate vor dem Pensionierungsdatum zugestellt wird. Das Formular kann auch auf der Website heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden (www.pksnb.ch/downloads/formulare).

Kapitalzahlung:

Die versicherte Person muss den Wunsch, das Altersguthaben in Kapitalform auszahlen zu lassen, bis spätestens 3 Monate vor dem Pensionierungsdatum schriftlich ankündigen (Art. 11.3.1). Dazu ist das Formular „Meldung (Teil-)Pensionierung“ auszufüllen, welches den Versicherten ca. 6 Monate vor dem Pensionierungsdatum zugestellt wird. Das Formular kann auch auf der Website heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden (www.pksnb.ch/downloads/formulare). Bei Verheirateten sowie Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist zwingend die Zustimmung des (Ehe-)Partners zur Kapitalauszahlung durch seine notariell beglaubigte Unterschrift zu belegen.

Bei einer Kapitalauszahlung gibt es folgende gesetzlichen Einschränkungen:

- Wurden bis 3 Jahre vor der Pensionierung Einkäufe getätigt, so kann das Altersguthaben nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 10.2.1).
- Sind die Vorsorgeansprüche im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet, so ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers zur Kapitalauszahlung des Altersguthabens erforderlich (Art. 20.3 bzw. WEFV Art. 9 Abs. 1b).

VORZEITIGE PENSIONIERUNG – ART. 11.5

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist nach Erreichen des 58. Altersjahrs möglich. Seitens Arbeitgeber sind die Kündigungsfristen einzuhalten. Gegenüber der Pensionskasse ist der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung mit dem Formular „Meldung (Teil-)Pensionierung“ zu melden. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Pensionierung im Alter 65.

TEILPENSIONIERUNG – ART. 11.8

Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 % eines Vollzeitpensums eine Teilpensionierung gewünscht werden; das Restarbeitspensum muss dabei mindestens 20 % betragen. Der Teilbezug kann nur im Umfang der Reduktion

des Beschäftigungsgrades erfolgen. Zwischen der Teil- und der Vollpensionierung muss mindestens ein ganzes Jahr liegen. Bei einer Teilpensionierung sind maximal zwei Schritte möglich: Schritt 1 = Teilpensionierung, Schritt 2 = Vollpensionierung. Die Wahlmöglichkeit zwischen Altersrente oder Alterskapital gilt auch bei einer Teilpensionierung.

WEITERFÜHRUNG DES BISHERIGEN VERSICHERTEN LOHNES – ART. 11.9

Zum Zweck der Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber ermöglicht, dass bei einer Lohnreduktion nach Erreichen des 58. Lebensjahrs der bisherige Lohn in der Pensionskasse weiterversichert werden kann.

Die Pensionskasse Spital Netz Bern hat definiert, dass die Differenz zu den effektiven Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen durch die versicherte Person zu leisten ist. Es muss vorgängig das entsprechende Formular bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die versicherte Person kann jeweils auf Ende Monat den Rücktritt von den höheren Beiträgen schriftlich an die Geschäftsstelle richten.

EXTERNE VERSICHERUNG – ART. 11.10

Sollte das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst werden, kann die versicherte Person ihre Vorsorge bei der Pensionskasse Spital Netz Bern weiterführen. Der Bezug der Altersleistungen* kann so längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter aufgeschoben werden.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind dabei auf Grundlage des zuletzt versicherten Lohnes vollumfänglich durch die versicherte Person zu leisten. Auf die Weiterführung des Sparprozesses kann jedoch verzichtet werden.

**Falls die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.*

WEITERFÜHRUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES ÜBER DAS REGLEMENTARISCHE RÜCKTRITTSALTER HINAUS – ART. 11.6

Sofern eine entsprechende Anstellung beim Arbeitgeber vorliegt, kann die versicherte Person ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit – jedoch höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres – weiterführen. Dabei sind weiterhin Sparbeiträge durch die versicherte Person sowie den Arbeitgeber zu leisten; die Beiträge für die Risiken Invalidität und Tod entfallen jedoch, da im Leistungsfall die Altersleistungen zum Zuge kommen. Die Höhe des Sparbeitrages entspricht demjenigen im letzten Jahr vor dem reglementarischen Rücktrittsalter. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber auf.

Bei Fragen oder für eine persönliche Beratung melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle:
031 308 81 15 oder pensionskasse.snbe@insel.ch.

Ihr Vorsorgereglement jederzeit zur Hand: www.pksnb.ch/downloads/reglemente

November 2020
Geschäftsstelle der Pensionskasse Spital Netz Bern



Pensionskasse Spital Netz Bern

Tiefenastrasse 112 | 3004 Bern | Tel. 031 308 81 15 | pensionskasse.snbe@insel.ch | www.pksnb.ch